



**Oberstufenschulgemeinde Wila**  
**Primarschulgemeinde Wila**

# **Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung**

## **Ausführungsbestimmungen zur Personalvoerordnung der Primar- und Oberstufenschulgemeinde**

- Art. 1** Lohn  
(Tätigkeiten ausserhalb der ord. Arbeitszeit Art.34 PVO) Personal, das ausserhalb der Arbeitszeit (nach 18.00 Uhr oder am Wochenende) an Sitzungen teilzunehmen hat, bezieht dafür das für Behördenmitglieder geltende Sitzungsgeld.
- Art. 2** Auszahlung des Jahreslohnes (Art. 35 PVO) Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausbezahlt.
- Art. 3** Ersatz von dienstlichen Auslagen (Art.47 PVO) Als Spesen gelten die Auslagen, die den Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit anfallen. Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Amstausführung nicht notwendig sind, tragen sie selbst.
- Vergütung Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen gegen Beleg abgerechnet und vergütet.
- Ansätze Die Ansätze richten sich nach den Regelungen des Kantons für das Staatspersonal.
- Art. 4** Mitarbeiterbeurteilung (Art. 50 PVO) Zur Personalführung und Personalförderung wird eine Mitarbeiterbeurteilung im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs durchgeführt. Mitarbeitergespräche haben mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.
- Art. 5** Arbeitszeit (Art. 56/1 PVO) Die Arbeitszeit beträgt bei einem vollen Pensum 42 Stunden pro Woche. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Arbeitszeit auf Grund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt.
- Art. 6** Ueberzeit (Art. 56/3 PVO) Als Ueberzeit gilt Arbeitszeit, welche über die Regelarbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge geleistet wird, wenn dadurch bei einem vollen Pensum 42 Arbeitsstunden pro Woche überschritten werden. Ueberzeit muss durch den Vorgesetzten angeordnet oder ausnahmsweise im Nachhinein als solche genehmigt werden. Ueberzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann Ueberzeit ausnahmsweise vergütet werden. Für angeordnete Ueberzeit wird bei Zeitausgleich ein Zeitzuschlag, bei Barvergütung ein Geldzuschlag von 25% gewährt. Die Kompensation von Ueberzeit durch Gewährung entsprechender Freizeit und Vergütung des

		Geldzuschlages ist möglich.	
	Nacht- und Sonntagsdienst	Es gilt grundsätzlich die kantonale Regelung (§ 132 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz).	
		Von den Bestimmungen über den Nacht- und Sonntagsdienst ist das Veranstaltungspersonal des Eichhaldensaals ausgenommen. Die Schulpflege trifft hierüber eine separate Regelung.	
<b>Art. 7</b>	Arbeitsfreie Tage (Art. 60 PVO)	Es gilt grundsätzlich die kant. Regelung (§ 117 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz)	
<b>Art. 8</b>	Urlaub (Art. 65 PVO)	Bei folgenden Anlässen wird den Angestellten bezahlter Urlaub gewährt:	
	Familiäre Ereignisse	Eigene Heirat	3 Arbeitstage
		Heirat von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Arbeitstag
		Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage für den Vater
		Tod des Ehegatten, eines Kindes oder der Eltern	3 Arbeitstage
		Tod der Schwiegereltern, von Schwiegertöchtern, Schwiegersöhnen, Geschwistern	2 Arbeitstage
		Tod von Grosseltern, Ehegatten von Geschwistern, Geschwister der Ehegatten, Enkeln, Tanten und Onkeln	1 Arbeitstag
		Tod anderer Verwandter oder von nahestehenden Dritten	die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Beerdigung höchstens 1 Arbeitstag
		Im Falle der Erledigung von Formalitäten im Zusammenhang mit dem Todesfall	2 Arbeitstage
	Persönliche Angelegenheiten	Wohnungs- und Zimmerwechsel	1 Arbeitstag
		Inspektionen	1 Arbeitstag

Die Bestimmungen für Ereignisse im Zusammenhang mit Eltern, Kindern oder Geschwistern gelten auch für Stief- und Pflegekinderverhältnisse, solche im Zusammenhang mit der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auch für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner.

Für weitere Fälle ist die vorgesetzte Stelle zuständig.

**Art. 9** Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall (Art. 63 PVO)

In der Regel ist nach drei Arbeitstagen ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Arzt- Zahnarzt- und Therapiebesuche sind nach Möglichkeit in eine Randzeit zu verlegen. Teilzeitangestellte legen solche Besuche nach Möglichkeit in die Freizeit.

**Art. 10** Ausnahmen

Die Schulpflege kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Ausführungsbestimmungen bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

Erlassen, gestützt auf Art. 74 der Personalverordnung vom 9. Dezember 2002 der Primar- & Oberstufenschulgemeinde Wila

Namens der Oberstufenschulgemeinde Wila

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

*R. Kernjäger* *N. Yaw* *MM*

Namens der Primarschulgemeinde Wila

Der Präsident:

Der Sekretär:

*[Signature]*

*Eric Tschob*